

**Motion Omlin Marcel und Mit. über eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes zur Einführung der Einbürgerung auf Probe (M 395).****Eröffnet: 10. März 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, im kantonalen Bürgerrechtsgesetz die Möglichkeit einer Einbürgerung auf Probe zu schaffen. Nur wer innert der Probezeit nicht straffällig wird, soll das Bürgerrecht definitiv erhalten. Andernfalls soll die Einbürgerung rückgängig gemacht oder in leichten Fällen die Probezeit verlängert werden.

Nach Artikel 37 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 ist Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt somit drei Bürgerrechte. Es ist nicht möglich, nur eines oder zwei dieser Bürgerrechte zu besitzen. Die Bundesverfassung macht keinen Unterschied in Bezug auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung. Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden (Art. 37 Abs. 2 BV). Folglich kennt die Schweizerische Bundesverfassung keine verschiedenen Kategorien von Schweizerinnen und Schweizern und somit auch keine Unterscheidung von bedingt und nicht bedingt eingebürgerten Personen. Indem die Motion zwischen Bürgerinnen und Bürgern unterscheidet, die ihr Bürgerrecht im Fall schwerer Straftaten verlieren, und solchen, die bei gleichen Verfehlungen ihr Bürgerrecht behalten können, schafft sie zwei Klassen von Schweizerbürgern. Eine solche Unterscheidung widerspricht der Schweizerischen Rechtsordnung. Damit ist die in der Motion vorgesehene Einbürgerung auf Probe für bestimmte Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber verfassungswidrig. Das Bundesparlament hat denn auch erst kürzlich zwei parlamentarische Initiativen der Schweizerischen Volkspartei (Entzug des Schweizer Bürgerrechts [06.486] und Ausbürgerung von kriminellen Eingebürgerten [08.409]) aus verfassungs- und völkerrechtlichen Überlegungen abgelehnt.

Zudem regelt der Bund gemäss Artikel 38 Absatz 1 BV den Verlust des Schweizer Bürgerrechts umfassend und abschliessend. Den Kantonen kommt bezüglich des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts keine Kompetenz zu. Die Gründe für einen Bürgerrechtsverlust sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 in den Artikeln 8 bis 11 und 42 bis 48 abschliessend geregelt. Gemäss Artikel 48 BüG kann zwar das Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Die von der Motion angesprochene Jugendkriminalität fällt jedoch grösstenteils nicht unter diese Kategorie von Verhaltensweisen. Eine Einbürgerung auf Probe ist im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz nicht vorgesehen. Eine kantonale Ausbürgerungsbestimmung für jugendliche Straftäter ausländischer Herkunft würde folglich dem Bundesrecht widersprechen und wäre als nichtig anzusehen.

Aus all diesen Gründen erachten wir es nicht für zulässig, im kantonalen Bürgerrechtsgesetz die Möglichkeit einer Einbürgerung auf Probe zu schaffen. Wir beantragen Ihnen deshalb die Ablehnung der Motion.

Luzern, 28. April 2009 / RRB-Nr. 503

2213 / 44073